Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,250.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 287. **Mittwoch** den 14. October 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem das Reichsversicherungsamt unter dem 30. September l. J. die nachstehende Bekanntmachung durch den „Deutschen Reichsanzeiger" vom 6. l. M. veröffentlicht hat, so wird dieselbe den Betheiligten, insbesondere den Inhabern unfallversicherungspflichtiger Betriebe, sowie den Vorständen der Orts- bez. Betriebskrankencassen und der freien Hilfscassen, welche den Vorschriften des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen, zur Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 12. October 1885.

Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig.
Winter.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankencasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankencassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankencassen, die Knappschaftscassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfscassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfscassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfscassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Cassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Cur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht *).

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht **).

§. 4. Hilfscassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arzenei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Cassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist ***).

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankencasse allein oder aus mehreren Krankencassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebenso wenig hat in diesem Falle die Krankencasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankencasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde, sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankencasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahltermimen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Casse eingehalten sind.

§. 8. Die der Krankencasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Cassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankencassen und bei Knappschaftscassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Cassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Cassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anmerkung. *) Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Cur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

**) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von ⅓ auf ½ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von ⅓ auf ½ des Arbeitslohns.

***) Da nach §. 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von ⅓ auf ⅘, also um ⅓ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von ⅗ neben ⅓ die Stelle freier Cur vertritt, um ⅓ mithin auf ¹¹⁄₁₅.

Liquidation
auf Grund
des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankencasse (Name, Art, Sitz): _____

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): _____

1)	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat: Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2)	Vor- und Zuname des verletzten Cassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3)	Datum des Unfalls:	
4) Datum	a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a.:
	b. des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
	c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu c:
5)	Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:	
6) Betrag des	a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes	.. M .. ₰
	b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag	.. M .. ₰
	c. auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	.. M .. ₰
7)	Berechnung. — Das verletzte Cassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:	
	und zwar für ... Tage (vergleiche Ziffer 5) à .. M .. ₰ (vergl. Ziffer 6c), zusammen	.. M .. ₰
	Dem Cassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à .. M .. ₰ (vergl. Ziffer 6b), zusammen	.. M .. ₰
	Mehrauflage, welche der Casse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist	.. M .. ₰
8)	Bemerkungen:	

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. _____ **zufolge Beschlusses des Cassenvorstandes vom** _____ **ergebenst ersucht, der unterzeichneten Casse zu Händen des Herrn** _____ **die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von** (in Buchstaben) _____ **.. M .. ₰ bis zum** _____ **gefälligst erstatten zu wollen.**

Ort und Datum _____ **Unterschrift:**

An

Den vorstehend liquidirten Betrag von .. M .. ₰ erhalten.

Ort und Datum: **Unterschrift:**

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankencasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 53 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankencasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 11. October desselben Jahres werden, aus Anlaß der Aufstellung des Einkommensteuer-Katasters für das Jahr 1886, die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter hiermit aufgefordert:

die ihnen behändigten Hauslistenformulare, **nach Maßgabe der darauf abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt, binnen 8 Tagen, von deren Behändigung ab gerechnet und bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark,** die bei Verabsäumung des Termins unnachsichtlich beigetrieben werden wird,

im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, 3. Etage, entweder **persönlich** oder **durch Personen, welche** zur Beseitigung etwaiger Mängel **sichere Auskunft zu ertheilen vermögen,** abzugeben.

Hierbei wird auf §. 35 des allgiltigen Gesetzes, **nach welchem sowohl der Besitzer eines Hausgrundstücks für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen, haftet, wie auch jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich ist** und auch darauf besonders hingewiesen, daß die auf der letzten Seite der Hauslistenformulare befindliche Bescheinigung von dem Hausbesitzer, bezw. dessen Stellvertreter **unterschriftlich zu vollziehen ist.**

Falls Hausbesitzer oder deren Stellvertreter keine Hauslistenformulare oder solche nur in unzureichender Zahl erhalten haben, so können dergleichen auf Verlangen an obengenannter Expeditionsstelle in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 10. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gehlig.

Bekanntmachung.

Die revidirte bez. neuaufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 15. bis mit 23. October dieses Jahres in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Meldeamte, Abtheilung II des Polizeiamts, Reichsstraße 3, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protocoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Ueberzeugung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Ueberzeugung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 10. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. N.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27 Januar 1877 rc. enthaltend; vom 1. März 1879.

Zu § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1. Die ... beilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien,
2. der Präsident des Landesconsistoriums,
3. Der Generaldirector der Staatsbahnen,
4. Die Kreis- und Amtshauptleute,
5. Die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Zu verkaufen ist

ein nur wenig gebrauchter **Ueberhitzer,** bestehend aus zwei in einander geschobenen Cylindern von 8,3 m Länge, 1,23 m äußerem Durchmesser und 10 mm Blechstärke im Gesammtgewicht von circa 4400 Kilogr.

Außerdem an Gußeisen:

4 auf den Ueberhitzer aufgenietete Stutzen	216 "
8 Mauerträger an den Ueberhitzer genietet	230 "
2 Effenschieber	703 "
5 Ankerschienen	720 "

Diese Gegenstände liegen in der Stammanlage der Stadtwasserkunst und können zu jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei Herrn Maschinenmeister **Kuhne** daselbst besichtigt werden.

Schriftliche Gebote werden angenommen bis 1. December dieses Jahres, und ist jeder Bieter bis 15. Januar 1886 an sein Gebot gebunden.

Leipzig, den 12. October 1885.

Die Deputation zur Stadtwasserkunst.

Herstellung von Geländer.

Die Anfertigung und Aufstellung von ca. 200 m eiserner Geländer für die Brücken des Böhlen-Rötheer Communicationsweges ist zu vergeben. Bewerber wollen Bedingungen und Blanquets gegen Erlegung der Copialgebühren bei der mitunterzeichneten Straßen- und Wasserbau-Inspection (Stephanstraße 27) entnehmen und daselbst ihre Offerten versiegelt bis mit 17. d. M. wieder einreichen.

Die Aufstellung der Geländer muß bis zum 7. November d. J. erfolgt sein.

Leipzig, den 12. October 1885.

Die Königliche Straßen- und Wasserbau-Inspection. Michael.

Die Königliche Bauverwalterei. Voigt.

Das am 8. April 1884 für Anna Rietsch aus Fürstlich-Langenau vom dortigen Ortsvorsteher ausgestellte Dienstbuch ist vor einiger Zeit in hiesiger Stadt verloren gegangen und im Auffindungsfalle außer abzugeben.

Leipzig, am 9. October 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Versteigerung

der 18 Bauplätze des Baublocks I. des ehemal. fiscalischen Holzhofs und Kohlenbahnhofs.

Von obenbezeichnetem, der Stadtgemeinde gehörigen Areale sollen die an der **Zeitzer Straße, Körnerstraße,** dem **Körnerplatz** und der **Elisenstraße** gelegenen **18 Bauplätze des Baublocks I.** des betreffenden Parzellirungsplanes **zum Verkaufe versteigert** werden und zwar im **Saale der Alten Waage, 2. Etage, Donnerstag, den 22. dss. Mon., Vormittags 11 Uhr**

die Bauplätze

Nr. 1	von 634,06	qm Flächengehalt	mit dem Angebot von	38,000 M
" 2	" 544,01	"	"	32,600 "
" 3	" 727,35	"	"	38,200 "
" 4	" 749,87	"	"	37,500 "
" 5	" 630,79	"	"	25,200 "
" 6	" 625,76	"	"	25,000 "
" 7	" 2541,38	"	"	76,200 "
" 8	" 917,92	"	"	36,700 "
" 9	" 891,72	"	"	35,700 "

sowie

Freitag, den 23. dss. Mon., Vormittags 11 Uhr

die Bauplätze

Nr. 10	von 1189,49	qm Flächengehalt	mit dem Angebot von	47,600 M
" 11	" 628,11	"	"	25,100 "
" 12	" 690,79	"	"	25,200 "
" 13	" 749,87	"	"	37,500 "
" 14	" 720,66	"	"	36,000 "
" 15	" 600,24	"	"	18,000 "
" 16	" 587,72	"	"	17,600 "
" 17	" 803,78	"	"	24,100 "
" 18	" 927,95	"	"	27,800 "

Die Versteigerungstermine werden pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet, die Versteigerung aber wird bezüglich **eines jeden** der einzeln nach einander **in obiger Reihenfolge** und **zu dem angegebenen Mindestpreis ausgebotenen** Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die **Versteigerungsbedingungen** nebst **Parzellirungsplan** liegen **auf dem Rathhaussaale I. Etage** zur Einsichtnahme aus und es werden davon Exemplare ebendaselbst in der Sportelcasse I., Zimmer Nr. 2, für 1 M 20 ₰ abgegeben.

Leipzig, den 1. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Bernhard Windscheid,** Doctor und Professor der Rechte, Ordinarius der Juristenfacultät, Rector Magnificus, Großherzogl. Badischer Geh. Rath, Ritter rc., **Parkstraße Nr. 11 (Goethestraße 9), II.,** zum Mitglied des Armendirectoriums gewählt worden, ist derselbe am 6. dieses Monats in sein Amt eingewiesen worden.

Leipzig, am 8. October 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Friedrich Dürre,** Hotelier und Restaurateur zur „Stadt Hamburg", Nicolaistraße Nr. 10, part., hier, die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 3. Districte angenommen hat, ist Derselbe am 9. October d. J. durch Herrn Districtsvorsteher Kaufmann C. Gust. Wunderlich in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, den 12. October 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Emil Gustav Konrad Lindner,** Procurist der Firma C. Schwendke, Leibnizstraße Nr. 26/28, parterre, hier, die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 11. Districte angenommen hat, ist derselbe am 9. October d. J. durch Herrn Districtsvorsteher Schuldirector Dr. Griesmann in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, den 12. October 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Theodor Friebel,** Graveur und Stempelschneider, Kurze Straße Nr. 7, part., hier, die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 41. Districte angenommen hat, ist Derselbe am 9. October d. J. durch Herrn Districtsvorsteher Lehrer Th. E. Gehler in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, den 12. October 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des unterzeichneten Armendirectoriums vom 6. October dieses Jahres ist Herrn Dr. med. **Albrecht Clarus,** Elisenstraße Nr. 1, I., die Armenarztstelle im 1., 12., 14. und 15. District für die nächsten drei Jahre vom 1. Januar 1886 ab wieder übertragen worden.

Leipzig, am 8. October 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das für die am 15. August 1867 zu Wahren geborene **Emilie Ritter** vom Gemeindevorstande Stahmeln unterm 1. Januar 1882 ausgestellte Dienstbuch in hiesiger Stadt abhanden gekommen.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle an uns abzuliefern.

Leipzig, den 9. October 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. S.

Die ledige Bertha **Jankowitz** hat erstatteter Anzeige zufolge ihr von der unterzeichneten Behörde am 21. Mai 1883 ausgestelltes Dienstbuch in hiesiger Stadt verloren.

Wir bitten, das Buch im Auffindungsfalle an uns abzuliefern.

Leipzig, den 10. October 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. S.

SLUB
Wir führen Wissen.